

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1922)**

Heft 16

PDF erstellt am: **27.06.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Kirchen-Zeitung

**Abonnementspreise:** Franco durch die ganze Schweiz: jährlich, bei der Expedition bestellt Fr 7.70, halbjährlich, bei der Post bestellt Fr. 4.20, bei der Expedition bestellt Fr. 4.—; Für das Ausland, kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:  
Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern  
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:  
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

## Inhaltsverzeichnis.

Ist die sog. Frühkommunion der Kinder ein göttliches Gebot? Mitwirkung von Blasmusikkorps bei kirchl. Feiern. — Einheitliche Pflege des kirchlichen Volksgesanges im Bistum Basel. — Internationale Streiflichter. — Zum dreihundertjährigen Jubiläum der Propaganda. — Das katholische Glaubensbekenntnis eines italienischen Staatsministers im Senate. — Kirchen-Chronik. — Luzerner Katholikentag. — Rezensionen. — Kirchenamtl. Anzeiger.

## Ist die sog. Frühkommunion der Kinder ein göttliches Gebot?

(Schluss.)

### VIII. Nachlese und Schluss.

41. Ausser dem was wir bisher erledigt, bringt HHr. Dr. O. R. noch andere Gründe zum Beweis seiner Hauptthese, „warum das Kind allsogleich beim Erwachen der Vernunft und sobald es die nötigste Kenntnis erworben, kraft göttlichen Gesetzes so zur hl. Kommunion verpflichtet ist, dass es der Papst selbst nicht davon dispensieren könnte.“ Er schreibt:

„Wenn ein Kind, z. B. von sechs Jahren, das aber den Vernunftgebrauch schon erlangt hat, getauft wird, dann wird es nur gerechtfertigt, wenn es selbst das Votum der hl. Kommunion in irgend einer Weise erweckt (3, 79 a, 1 ad 1). Aber eitel wäre das Votum, wenn es nicht bei der ersten Gelegenheit verwirklicht würde. Deshalb befiehlt die Kirche, dass dieses Kind sofort (statim) nach der Taufe der hl. Messe beiwohnen müsse und sofort kommunizieren müsse. Nur schwere und dringende Gründe würden es davon entschuldigen (Canon 753). Diese Pflicht ist so schwer, dass die Kirche sogar vom Gebot des Nüchternseins dispensiert, insofern als das Kind bei der Taufe das ihm gereichte Salz genossen hat.“

42. Beschränken wir uns zu diesen Worten auf einige Bemerkungen:

a. Die Worte des hl. Thomas lauten: „Ad primum ergo dicendum, quod hoc sacramentum ex seipso virtutem habet gratiam conferendi; nec aliquis habet gratiam ante susceptionem huius sacramenti, nisi ex aliquo voto ipsius (sacramenti Eucharistiae), vel per seipsum sicut adulti, vel voto Ecclesiae, sicut parvuli.“ — Hier spricht der hl. Thomas vom erweckten (!) Kommunionvotum weder ausdrücklich noch einschliessweise. Nicht ausdrücklich, wie ein Blick auf die Worte lehrt; nicht einschliessweise, weil das Kommunionvotum zur Rechtfertigung nicht nötig ist und zwar deshalb, weil dazu auch die wirkliche sakramentale Kommunion nicht nötig ist. Der hl. Lehrer spricht hier vom Eucharistievotum, worüber wir oben Kap. VI reichlich gehandelt.

b. Dass das getaufte sechsjährige Kind deshalb, weil es bei der Taufe angeblich ein Kommunionvotum erweckt,

von der Kirche zur sofortigen Kommunion verhalten werde, um eben dieses Votum zu erfüllen, davon steht im zitierten Kanon 753 oder sonstwo keine Silbe.

c. Einem sechsjährigen Kind, das eben getauft wurde und den Gebrauch der Vernunft hat, sofort die Kommunion zu reichen, würde die Kirche nicht befehlen, sondern verbieten: sie verlangt vorher ausserdem noch sacramenti cognitionem et gustum. Wer das nicht hat — Eucharistia ne ministretur (Can. 854).

d. Wäre es zur Sache überhaupt nötig, so könnte man die Frage stellen: bricht das Taufsalz das *Ieiunium naturale* oder wird es per modum salivae genossen?

43. HHr. Dr. O. R. schreibt weiter:

„Wer urteilt nun darüber, ob das Kind die nötige Disposition zur hl. Kommunion habe? Das kann nicht in erster Linie der Pfarrer tun, denn er hat mit den Kindern in diesem zarten Alter noch wenig Kontakt, andere Personen stehen dem Kinde viel näher. Und so sagt das Kirchenrecht in Kan. 854 § 4 klar und scharf: Ueber die nötige Disposition der Kinder für die erste hl. Kommunion haben zu urteilen der Priester gestützt auf die Beicht, ihre Eltern und diejenigen, die Stellvertreter der Eltern sind. — Wer hat das Recht und die Pflicht, das Kind zur hl. Kommunion zuzulassen? Ist das ein Pfarrecht, wie unsere Diözesanstatuten in Nr. 237 erklären! Nein! sagt das allgemeine Kirchenrecht. Die Eltern haben vor Gott und dem Naturgesetz und dem Kirchenrecht (Kan. 1113) die „schwerste Pflicht“, die Kinder religiös und moralisch zu erziehen. Dazu gehört aber vor allem die hl. Kommunion.“

Auch hiezu nur wenige Bemerkungen:

a. Das Recht und die Pflicht, über die nötige Disposition, über die Zulassung des Kindes zur hl. Kommunion, liegt, wenn nicht in erster, doch in letzter, entscheidender Linie beim Pfarrer, ist also ein Pfarrecht. Nicht in dem Sinne natürlich, dass der Pfarrer willkürlich, aber dass er als letzte und höchste Instanz entscheiden kann und muss. Der Codex redet klar:

Kan. 854 § 4: „De sufficienti puerorum dispositione ad primam communionem iudicium esto sacerdoti a confessionibus eorumque parentibus aut iis qui loco parentum sunt. § 5: Parocho autem est officium advigilandi, etiam per examen, si opportunum prudenter iudicaverit, ne pueri ad sacram synaxim accedant ante adeptum usum rationis vel sine sufficienti dispositione.“

b. Dass „der Priester gestützt auf die Beicht“ zu urteilen habe, steht nicht im Codex. Es steht dort nur: „sacerdoti a confessionibus“; das heisst nicht: „der Priester gestützt auf die Beicht“, sondern einfach: „der Beichtvater“. Dass nun der Beichtvater formell als Beichtvater, d. h. gestützt auf die Beicht, sein Urteil über die geistige

und sittliche Reife oder Nicht-Reife des Kindes abzugeben habe, möchten wir nur unter grösster Vorsicht anraten.

c. Am Rechte des Pfarrers, über die Zulassung des Kindes zur hl. Kommunion endgültig zu entscheiden, wird durch die Tatsache nichts geändert, dass die Eltern die Pflicht haben, ihre Kinder religiös und moralisch zu erziehen. Die Spendung der Sakramente bleibt trotzdem in der Hand der Kirche. Mögen die Eltern, mag der Beichtvater gestützt auf die religiöse Leitung des Kindes das Urteil abgeben, dieses sei genügend unterrichtet und vorbereitet, so liegt das Endurteil darüber doch beim Pfarrer, der eine Prüfung anstellen darf und auch etwa soll und auf eigene Prüfung gestützt entscheiden kann. Can. 1113 ist nicht dazu da, um den Canon 854, § 5 auszuschalten.

44. Wir schliessen. Weder innere noch äussere theologische Gründe beweisen, dass die Frühkommunion der Kinder also solche ein göttliches Gebot sei. Dafür spricht: 1. Nicht die Hl. Schrift. 2. Nicht die Autorität der Theologen. 3. Insbesondere nicht die Autorität des Vasquez. 4. Nicht die Autorität des hl. Thomas. 5. Alle diese Autoritäten, sowie die im Laufe der Jahrhunderte wechselnden Anordnungen der Kirche sprechen vielmehr dafür, dass die Verfügung über die Frühkommunion der Kinder ein schlechthin kirchliches Gebot ist. 6. Heilsnotwendige Vorbedingung zur Rechtfertigung ist höchstens das eucharistische Votum und zwar im uneigentlichen Sinn, nicht aber das *Kommunionvotum*. Dieses letztere ist mit der Rechtfertigung nur in dem Sinne verbunden, dass man bereit ist, alle Pflichten eines Katholiken zu erfüllen, nicht sofort *pro nunc*, sondern *pro tunc*, wenn ich diesen Pflichten unterstellt sein werde und deren Erfüllung verlangt wird. 7. Die bei uns geltenden im Einvernehmen mit dem Hl. Stuhl getroffenen bischöflichen Anordnungen über die Frühkommunion der Kinder als einen Verstoss gegen göttliches Recht zu bezeichnen, dafür fehlt die theologische Grundlage.

S. L.

### Mitwirkung von Blasmusikkorps bei kirchl. Feiern.

Vielerorts in der Diözese Basel ist es Uebung, dass bei kirchlichen Feiern, z. B. am Weissen Sonntag, bei der Fronleichnamsprozession, Monatsprozessionen, Musikgesellschaften mitwirken, um den Feierlichkeiten ein gewisses festliches Gepräge zu verleihen einerseits, andererseits, um den Gesang des Chores oder des Volkes wirkungsvoll zu unterstützen. Diese Mitwirkung der Blechmusiken ist lobenswert und willkommen, wenn sie sich innerhalb gewisser Grenzen hält, die durch die betreffende Feier selbst notwendigerweise gezogen werden. Leider wird aber gar oft übersehen, dass die erhabene kirchliche Feier auch eine ihr entsprechende Musik verlangt, dass also das Spiel der Bläser sich inhaltlich wesentlich unterscheiden muss vom Musizieren bei irgend einem profanen Festanlass. Weihevoll, ernst, von religiöser Stimmung getragen sollen die Weisen sein, die bei kirchlichen Feiern ertönen. Statt dessen hört man abe-

oft bei Prozessionen Festmärsche, gemütliche Andante, Konzertstücke, kurz: der kirchlichen Feier unwürdige Musikstücke, die eine Stimmung auslösen, die wohl zu einem Schützenfest, nicht aber zur ernstesten Kirchenfeier passt. Man denke sich: am Weissen Sonntag ziehen die Erstkommunikanten unter Vorantragung des Kreuzes in heiligernster Sehnsucht zum göttlichen Kinderfreund. Die Dorfmusik begleitet sie unter Abspielen z. B. des Garibaldi-Marsches (was tatsächlich schon vorgekommen ist). Ist das nicht geschmacklos? Passen Musikstücke aus Opern, Ouvertüren usw. als Begleitmusik bei eucharistischen Prozessionen? Wirkt solches Spiel nicht wie ein Einbruch in die weihevollen Gebetsstimmung der Gläubigen?

Aber nicht genug, dass solche fragwürdige „Kirchenmusik“ auf dem Prozessionswege erklingt: an einigen Orten zieht die spielende Musik ins Gotteshaus ein, schmettert ihre brausenden Akkorde durch die Kirchenhallen, dass die Mauern Jerichos einstürzen könnten und verzögert durch selbständige Musikvorträge die liturgische Handlung und stört Kinder wie Erwachsene in der Andacht. Wo es gar noch vorkommt, dass Musikkorps mit vollem Spiel den Gesang „begleiten“, werden natürlich die Singstimmen unterdrückt, das Singen verunmöglicht, die Nebensache wird zur lästigen, ärgerlichen Hauptsache.

Das sind Missbräuche, die der kirchlichen Feier unwürdig sind, sie beeinträchtigen und schon oft Ursache von Zwistigkeiten unter den beteiligten Personen und Vereinen waren. Achtung vor dem kirchlicherseits klar ausgesprochenen Willen hätte solche Missbräuche verhindert und manchen ärgerlichen Streit zwischen Pfarrer, Organist und Musikvereinen unmöglich gemacht. Ueber die Mitwirkung von Musikkorps gelten folgende Bestimmungen:

„Strengstens verboten ist das Spiel sogenannter Musikkorps in der Kirche; nur bei besonderem Anlasse und mit Zustimmung des Ordinarius wird eine beschränkte, vernünftige, dem Raume angemessene Wahl von Blasinstrumenten gestattet sein, vorausgesetzt, dass die auszuführende Komposition und Begleitung in erstem Stil, entsprechend und in allem ähnlich dem eigentlichen Orgelstil geschrieben ist. — Bei den Prozessionen ausserhalb der Kirche kann vom Ordinarius die Mitwirkung eines Musikkorps erlaubt werden, unter der Bedingung jedoch, dass in keiner Weise profane Stücke gespielt werden. — Es ist in solchen Fällen wünschenswert, dass diese musikalische Mitwirkung sich auf die Begleitung einiger geistlicher Gesänge in lateinischer oder in der Volkssprache beschränke, welche von Sängern oder frommen Vereinen, die an der Prozession teilnehmen, vorgetragen werden.“ (Motu proprio P. Pius X. über Kirchenmusik, Abschnitt VI 20 u. 21.)

§ 54 der „Revidierten Verordnung über Kirchenmusik für das Bistum Basel vom 31. Mai 1913“ gibt die Erlaubnis zur Mitwirkung einer Blechmusik bei den Prozessionen mit den Worten: „Die Begleitung der Gesänge ist gestattet. Es ist auch erlaubt, unterwegs würdige Musikstücke zu spielen.“

Um jeden Zweifel zu heben, wie sich die Betätigung der Blechmusiken in der Kirche und bei Prozessionen im Bistum Basel gestalten soll, hat der hochwürdigste Bischof Jakobus am 14. März 1921 folgende Bestimmungen gegeben:

„1. Es sollen während der Prozession nur würdige, dem Charakter der Feier entsprechende Stücke aufgeführt werden. Die Musikkorps mögen vor der Kirche Halt machen, also nicht mit klingendem Spiel in sie einziehen.

2. Selbständige Blechmusikvorträge (Stücke ohne Gesang), zumal mit vollem Spiel, sind innerhalb des Gotteshauses nicht zulässig, ausser bei besonderem Anlasse und mit Zustimmung des Ordinarius. Jedoch ist die Begleitung der Gesänge auch innerhalb des Gotteshauses durch eine beschränkte Zahl von Blasinstrumenten (Quartett, Sextett) gestattet.“ Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel (Schweiz, Kirchenzeitung 1921, Nr. 11).

In vorstehenden Verordnungen des Papstes und des Bischofes ist der Wille der Kirche bezüglich dieser Seite der Kirchenmusik klar und deutlich ausgeprägt. Die Heiligkeit des Ortes und der liturgischen Feier, die Rücksicht auf die erhabene Person unseres Herrn Jesus Christus und eine reiche praktische Erfahrung haben ihr bei Aufstellung genannter Leitsätze die Feder geführt. Amtlich publiziert und als Gesetz erklärt, sind alle Beteiligten verpflichtet, sich dem Willen der Kirche zu fügen.

Wir wollen nicht ermangeln, am Schlusse eine Anzahl Werke anzuführen, die von ernstem erhebendem religiösem Geiste durchdrungen sind und sich als Prozessionsmusik vorzüglich eignen. Besonders verdient es das einstimmige Kirchenlied, als Prozessionsgesang verwendet zu werden. Jos. Frei, Musikdirektor, Sursee, hat zu 36 Liedern aus dem Diözesangesangbuch eine Blasbegleitung für 4—16 Stimmen geschrieben; die Partitur wird auf Verlangen vom Autor gerne zur Verfügung gestellt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass der einstimmige Volksgesang, gestützt durch die wirkungsvolle Begleitung bei Prozessionen von grosser Feierlichkeit ist und daher viel mehr herangezogen werden sollte, indem Kirchenchor, Vereine, Kinder usw. gemeinsam solche Lieder singen. — In der Kirche selbst kann auf die Mitwirkung der Musikvereine gut verzichtet werden. Hier ist die Orgel das gegebene Instrument mit seinen weihervollen Tönen; sie vermag sich auch dem Gesange der Gemeinde und des Chores in Stärke und Farbe aufs beste anzupassen. Wo man dennoch auf Bläser angewiesen ist, genügt eine kleine Gruppe.

Wir erlauben uns, auf folgende Werke aufmerksam zu machen, die als Prozessionsmusik warme Empfehlung verdienen:

Bill Joh., op. 22 a. Zwei Prozessionshymnen für 9st. Blechmusik. Verlag Pustet, Regensburg.

Frei Jos., Begleitung zu 36 Liedern aus dem Diözesangesangbuch des Bistums Basel, für 4—16st. Blechmusik. Partitur beim Autor leihweise zu haben.

Hild Georg, op. 48, Zehn Prozessionsmärsche und Lieder für 4—9 Blechinstrumente. Verlag Pawelek, Regensburg.

Kleiber L., op. 25. Vier Prozessionsmärsche und vier religiös-lyrische Stücke für 4—9st. Blechmusik. Verlag Pustet, Regensburg.

Koch Markus, op. 31. Vier religiöse Charakterstücke für 9 oder 10st. Blechmusik. Verlag Pawelek, Regensburg.

Sinzig P. Petrus, op. 20. Vier leicht ausführbare Prozessionsmärsche für 6 Blechinstrumente. Verlag Pawelek, Regensburg.

Es kann kein Zweifel bestehen, wie sich künftig der Ortspfarrer in Angelegenheiten Prozessionsmusik verhalten wird. Berufe er sich auf die genannten Gesetze; das ist sein Recht, und auf seiner Seite steht der Papst und der Bischof. Es ist aber auch seine Pflicht, dem Willen der Kirche zum Durchbruch zu verhelfen und nicht aus persönlichen oder andern Gründen dem drängenden Uebereifer gewisser Musikvereine die kirchliche Gesetzgebung zu umgehen — und damit seine eigene Autorität zu untergraben.

Friedr. Frey, Diözesanpräses.

### Einheitliche Pflege des kirchlichen Volksgesanges im Bistum Basel.

Um eine einheitliche Pflege des kirchlichen Volksgesanges in der Diözese Basel zu fördern, wurden 1921 erstmals vier Lieder aus dem Diözesanbuch ausgewählt und allen Pfarreien zum gemeinsamen Studium empfohlen (Schweiz. Kirchenzeitung 1921, Nr. 9). Der hochwürdigste Gnädige Herr Bischof Jakobus hat die Neuerung genehmigt und das Vorgehen „aufs angelegentlichste“ empfohlen. Der Unterzeichnete hat den Auftrag vom bischöflichen Ordinariat, die Auswahl der Lieder je-weilen zu treffen.

Für das Jahr 1922 bestimmen wir zum gemeinsamen Studium folgende Gesänge aus dem Diözesangesangbuch:

1. Ich will dich lieben, meine Stärke (Nr. 6).
2. Kommet, lobet ohne End' (Nr. 19).
3. Gegrüsst seist du, Königin (Nr. 32).
4. Christus ist erstanden. O tönt (Nr. 55).

Der hochwürdigste Herr Bischof hat die Auswahl genannter Lieder genehmigt.

Empfehlender Worte bedürfen diese Gesänge nicht. Jeder Freund und Kenner des Kirchenliedes schätzt sie. Im Liede „Ich will dich lieben“ gibt Angelus Silesius (Johann Scheffler) seiner sinnigen Gottesliebe in ergreifenden Worten Ausdruck. Als Komponist wird Georg Joseph genannt, dessen Lebensdaten und Herkunft nicht sicher bekannt sind. „Die Melodie ist durchaus kirchlich würdig gehalten. Es spricht eine herzliche Innigkeit und schlichte, kindliche Frömmigkeit aus ihr.“ (Dr. H. Müller, Cäcilienvereinsorgan 1916, Heft 9.)

„Kommet, lobet ohne End“ bietet eine treffliche, kurze Lehre über das hl. Altarssakrament. Die feierliche Weise, im Diözesangesangbuch in die 4. Singmesse eingereiht, verdient fleissig verwendet zu werden, im Kommunionunterricht, bei Segensandachten, Kongregationsversammlungen, Prozessionen usw. Das packende, kernige Lied steht hoch über so manchem sentimental Erzeugnis archaischer Gesänge.

Das viel gesungene „Gegrüsst seist du, Königin“ ist besonders wertvoll, weil es eine freie, dichterische Bearbeitung des „Salve Regina“ ist, somit Gelegenheit bietet, Kinder wie Erwachsene in den Geist dieses liturgischen Gebetes einzuführen.

Liturgischen Gehalt birgt auch der Ostergesang „Christus ist erstanden, o tönt ihr Jubellieder“, der eine Umdichtung der stimmungsvollen Ostersequenz „Victinae paschali“ bildet. Werden Chorsänger und Volk und besonders die Jugend nicht mit viel lebendigerer Teilnahme dem liturgischen Osterlied lauschen, wenn ihnen sein Sinn und Gehalt durch das deutsche Kirchenlied erschlossen ist. Das Volk durch das Kirchenlied in die Liturgie einzuführen, ist eine dankbare Aufgabe für Predigt und Unterricht.

An die hochwürdigen Pfarrämter richten wir den eindringlichen Wunsch, dahin zu wirken, dass die obigen Lieder im Laufe des Jahres in ihrer Pfarrgemeinde eingeübt und recht oft gesungen werden. Sie sollen nicht nur Gemeingut der Kinder, sondern auch der Kirchenchöre, Kongregationen usw. werden. Der hochwürdigste Gnädige Herr hat verfügt, dass künftig im Bericht über die Christenlehre vermerkt wird, ob die betreffenden Lieder eingeübt wurden.

Die Präsidenten der Cäcilienvereinsverbände ersuchen wir, die bezeichneten Lieder als Vereinsaufgabe der Kirchenchöre zu bezeichnen und sie bei kirchenmusikalischen Vereinsproduktionen aufs Programm zu setzen.

Luzern, den 30. März 1922.

Friedr. Frey, Stiftskaplan,  
Diözesanpräses.

## Internationale Streiflichter.

Die tragende Absicht der Konferenz von Genua ist zweifellos eine gute und sehr gute und durchaus notwendige. Die Hindernisse des fruchtbaren Gedeihens sind freilich berghoch getürmt. Das in Nr. 15 der K.-Z. veröffentlichte Handschreiben des Papstes an den Erzbischof von Genua und mittelbar an die Konferenz erstrahlt im Geiste Benedikt's XV., lobt und unterstützt und fördert alle Bestrebungen zur Hebung des Bodens des internationalen Vertrauens und warnt mit heiligem Hirtenernst vor dem Vertrauen in einen Wald von Bajonetten. Der Präsident der Konferenz gab dem Papstworte edles Echo und erhob dazu auch selbständig seine Stimme für eingreifende Friedensarbeit.

Frankreich ist zweifellos von schweren Sorgen bedrängt: aber es müsste sich auf seine alte Ritterlichkeit besinnen und Deutschland gegenüber, das von unerhörten Lasten bedrückt wird, ein menschliches Fühlen zeigen — das schier Wunder wirken würde. Frankreichs Sonderstellung gefährdet die Konferenz. Doch es fehlt nicht an Lichtblicken. Das wieder in den Vordergrund tretende Problem der internationalen Anleihe Deutschlands wird nun von französischen wie von deutschen Führern und Fachmännern als mögliche Lösung begrüßt. Sie bedeutete einen Schritt zu friedlich-rechtlichem Vorgehen. Das Herabsetzen der Dienstzeit durch die französische Kammer bedeutet ebenfalls einen wirklichen Schritt im Zeichen der Abrüstung, wenn auch die französischen Abgeordneten in Genua gegen die Behandlung der Abrüstungsfrage sich erheben.

Man hat den eben veröffentlichten, in Rapallo erst zum vollen Abschlusse gekommenen Sondervertrag Deutschlands mit Russland, unter dem gegenseitigen Ver-

zicht auf Kriegsentschädigungen auch auf dem Gebiete der privaten Schädigungen, eine deutsche Handgranate, in die Konferenz von Genua geworfen, genannt. Man muss aber beachten, dass das von aussen und innen bedrängte Deutschland schon lange nach einem wirklichen Frieden im Osten ringt: nach wirtschaftlicher Handelsmöglichkeit und Arbeitsgebieten für seine Techniker eben dort. So strömen Deutschland neue Werte zu; auch seine Reparationsleistungen werden so eher möglich und die Eröffnung neuer Arbeitsgebiete für Handel und Industrie und Technik durch die Regierung mehrt ihr Ansehen und aber auch die ihr so nötige Kraft auf dem Gebiete der Steuer-gesetzgebung und -Erhebung. Der Vertrag vermehrt dabei zweifellos die Schwierigkeiten der Verhandlungen von Genua und der dort erhobenen Rechtsforderungen gegenüber Russland.

In die Verhandlungen mit Russland spielte auch eine theologische Frage hinein. Ist die bolschewistische Regierung überhaupt eine verhandlungsfähige, irgendwie legitime Regierung? Sie hat sich zwar in letzter Zeit bedeutend von ihrem kommunistischen Rausche und dem daraus entstandenen Riesenelend, das freilich nicht gehoben ist, abgewendet und vernünftiger wirtschaftliche Bahnen im Zwang der Umstände eingeschlagen. Irgend welche Ordnung muss in Russland herrschen. Irgendwelche internationale Beziehungen auch zu Russland müssen sich im Interesse Europas und der Menschheit herausbilden. Ist die russische Regierung bereits in jene Entwicklung eingetreten, in der — wegen der unerbittlichen Notwendigkeit einer sozialen Ordnung — eine illegitime Regierung allmählich legitim wird? Möglich, dass der Anfang dieser Entwicklung begonnen hat! Russland müsste dabei freilich in Genua gewisse grundsätzliche Gewährleistungen hinsichtlich der nationalen und internationalen sozialen Ordnung abgeben können und wollen. Das Elend in Russland und die Notlage Europas erlauben, ja verlangen schliesslich auch gewisse Verhandlungen mit einer Regierung, die man nicht voll grundsätzlich anerkennt, um durch deren Vermittlung nun doch Wegbereitungen zu grosser organisierter Hilfe für Millionen und zur Hebung der europäischen Not zu ermöglichen. Es ist auch ein Weltgesetz der göttlichen Vorsehung: dass wirtschaftliche und technische Notwendigkeiten und Hilfen gegenüber weitausgedehntester äusserster Not allmählich zu gesunder Vernunft und auf den Boden des internationalen Vertrauens führen.

Der Papst will: dass die Völkerkonferenz von Genua auch durch das Völkergebet gestärkt werde. Der Klerus möge sein Opfergebet und das Volksgebet auch ganz besonders den Weltanliegen zuwenden. Man wecke diese Intentionen in Predigt und im Beichtstuhl. Lassen wir ein Karwochen-Echo erstehen: — Oremus! Flectamus genua — pro Genua! A. M.

## Zum dreihundertjährigen Jubiläum der Propaganda.

(Aus den Acta Apostolicae Sedis Nr. 7 vom 3. April 1922.)

Ein internationaler Kongress der Unio cleri pro missionibus.

Anlässlich des dreihundertjährigen Jubiläums der Kongregation de Propaganda Fide (im Jahre 1622 durch Gregor XV. gegründet) wird von ihrem gegenwärtigen Präfekten, Kardinal van Rossum, ein internationaler Kongress der Unio cleri pro missionibus nach Rom vom 1.—3. Juni berufen. Präsident des Kongresses ist Kardinal Laurenti. Die Kongresskarten sind vom Sekretariat der S. C. de Propaganda Fide zu beziehen.

Das betreffende Rundschreiben der S. C. de Propaganda Fide, datiert vom 1. April 1922, erinnert an den

Wunsch, den Benedikt XV. in seiner Missionszyklika ausspricht, dass die „Unio“ in allen Diözesen der katholischen Welt eingeführt werde, und ersucht die Bischöfe, die anlässlich des Eucharistischen Weltkongresses nach Rom kommen werden, auch an dem Kongresse der „Unio“ teilzunehmen.

#### Eine neue Anrufung in der Allerheiligenlitanei.

Auf die Bitte des Festkomitees für das Jubiläum der Propaganda wird durch Reskript der Ritenkongregation vom 22. März 1922 vorgeschrieben, dass in der Allerheiligenlitanei nach der Invokation: „Ut cuncto populo christiano“ etc. eine neue Invokation eingelegt werde des Wortlauts:

„Ut omnes errantes ad unitatem Ecclesiae revocare, et infideles universos ad Evangelii lumen perducere digneris: Te rogamus audi nos.“

#### Votivmesse de Propagatione Fidei.

Auf die Bitte des gleichen Festkomitees, der Hl. Vater möge verfügen, dass in jeder Diözese einmal des Jahres an einem vom Ordinarius festzusetzenden Tage, die Votivmesse de Fidei Propagatione gelesen werde, um so den Missionseifer des Klerus zu fördern und den Segen Gottes auf die Missionsarbeit herabzuflehen, ergeht unter dem 22. März 1922 das folgende Reskript der Ritenkongregation:

Romana.

Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa XI., his precibus ab infrascripto Cardinali Sacrae Rituum Congregationi Praefecto relatis, benigne annuit pro gratia iuxta petita, ita tamen, ut praedicta Missa votiva de Propagatione Fidei cum Gloria et Credo celebrari possit semel in anno diebus ab Ordinario cuiusque loci designandis, exceptis tamen Festis duplicibus I et II classis, Dominicis maioribus, necnon Octavis I et II ordinis, Feriis et Vigiliis quae sint ex privilegiatis: servatis Rubricis. Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die 22 martii 1922.

† A. Card. Vico, Ep. Portuen. et S. Rufinae  
S. R. C. Praefectus.

Alexander Verde, Secretarius.

V. v. E.

### Das katholische Glaubensbekenntnis eines italienischen Staatsministers im Senate.

Eine machtvolle Renaissance des religiösen und katholischen Gedankens und Lebens durchweht das Italien der Gegenwart. Symptome hievon waren wieder die Teilnahme des römischen Volkes beim Hinscheid Benedikts XV. und die bei der Wahl und Krönung seines Nachfolgers und die Prozession zu Ehren des hl. Philipp Neri: öffentliche religiöse Kundgebungen, wie sie die ewige Stadt seit fünfzig Jahren nicht mehr erlebt hat.

Die Auswirkung dieser geistigen und religiösen Wiedergeburt ist im politischen Leben der Nation der mächtige Partito Popolare Italiano.

Ein Popolare, Minister Anile, bekleidet im derzeitigen Ministerium Facta den weltanschaulich wichtigsten Posten des Unterrichtsministers. Anile trat, damals noch berühmter Professor der Chirurgie an der Universität Nea-

pel, an der Gründungsfeier der katholischen Mailänder Universität als Festredner auf. Bei der Vorstellung des neuen Ministeriums im Senate am 23. März d. J. wurde ihm nun das von einigen unentwegten Kulturkämpfern zum Vorwurf gemacht. Die Antwort des Ministers war ein ebenso unentwegtes Bekenntnis zum katholischen Glauben und zur konfessionellen Schule. Nichts kennzeichnet die erwähnte katholische Renaissance Italiens besser als diese Rede eines italienischen leitenden Staatsmannes im Senato del Regno. Sie erinnert an die parlamentarischen Reden eines Montalembert und de Mun, eines Windthorst, Malinckrodt und Segesser.

Minister Anile erwähnte zunächst, dass er einst als Professor der Naturwissenschaft im Einklang mit ihren berühmtesten Vertretern auf die Schranken der exakten Forschung hingewiesen habe und auf das Unvermögen des wissenschaftlichen Positivismus, im Reiche der Ideen ein abschliessendes Urteil zu geben. Er fuhr dann fort:

„Wir haben uns getäuscht, als wir von den Naturwissenschaften, der Naturlehre und Physik, verlangten, uns die Richtlinien für das sittliche Leben und eine nur einigermaßen befriedigende Antwort auf die grossen Fragen des Menschenschicksals zu geben. Diesem angstvollen, seelenaufwühlenden Fragen gegenüber steht die Naturwissenschaft da als eine stumme Sphinx, und wer auf einer Antwort beharrt, den mag wohl diese seelenlose, entsetzliche Stummheit in Irrsinn und zum Selbstmord bringen. . . .“

„Es gibt also keinen absoluten, unlösbaren Gegensatz zwischen Wissenschaft und Philosophie, zwischen Wissen und Glauben, zwischen Kritik und Gefühlsleben. Und unser Menschentum gewinnt, je mehr diese vermeintlichen Gegensätze sich verlieren und der Pulsschlag der Seele, des Innenlebens, sich frei entfaltet.“

„Ich glaube also durchaus kein Unrecht gegen unsere Wissenschaft begangen zu haben, da ich an der Gründungsfeier der katholischen Mailänder Universität teilnahm, die ein eigenes Lehrsystem und einen eigenen Gedanken auf den Leuchter stellt. Es bleibt unverwehrt, diese als etwas Veraltetes, Ueberlebtes zu halten, aber sicherlich kann man nicht verhindern, dass sie einen Platz an der Sonne beanspruchen, ohne die Freiheit zu verletzen, in deren Namen wir uns zu einer freiheitlichen Lebensauffassung bekennen. Die einzige empfehlenswerte Weise, eine Denkart zu bekämpfen, die wir der unserigen entgegengesetzt erachten, ist ihre wissenschaftliche Widerlegung.“

Minister Anile schilderte dann die Finanzierung und den Ausbau der Mailänder Universität und gab bekannt, dass für ihre Ausstattung mit den modernsten wissenschaftlichen Hilfsmitteln ein Jahresbudget von einer Million Lire vorgesehen sei. Von allen Seiten laufen die Gaben ein, vom Grossindustriellen wie von der armen Witwe, die in der katholischen Hochschule einen Schutz für ihren Sohn sieht, ihn vom Laster zu bewahren und zu den Idealen der Wissenschaft und des Glaubens zu erheben. Nach Verlauf nur eines Jahres sei die Universitätsbibliothek bereits eine der reichhaltigsten Italiens, dank den Söhnen des hl. Franziskus, die als Bibliothekare unentgeltlich die gleiche Arbeit leisten wie einst die Mönche des „finsteren“ Mittelalters.

Minister Anile verteidigte in warmen Worten die konfessionelle Schule: „Ich frage die Senatoren, die Familienväter und zärtliche Grossväter sind: Haben Sie es zu be-

reuen, wenn Ihre Kinder gewöhnt wurden, ihre Augen im Gebet zu Gott zu erheben? Ich bin sicher, keiner wird es bejahen. Das härteste Herz wird gerührt beim Anblick eines Kindes, das seine Knie vor Gott in Andacht beugt.“

V. v. E.

## Kirchen-Chronik.

**Der Besuch des päpstlichen Nuntius in Zürich.** Mit Recht bemerkte Nationalrat G. Baumberger in seiner Rede in den „Kaufleuten“: „Es sind wahrhaft geschichtliche Ostern für die Katholiken von Zürich, da Sn. Exzellenz der päpstliche Nuntius unter uns weilte. Wenn wir zurück denken an den 23. Januar 1873, als der letzte Vorgänger Seiner Exzellenz die Schweiz verlassen musste, da müssen wir bekennen, dass auch der grösste Optimist nicht hoffte, dass ein halbes Jahrhundert später der Legatus Papae in die Schweiz einziehen und noch weniger, dass der Nuntius unter uns Zürichern Ostern feiern würde.“ Der päpstliche Nuntius trug am Karsamstag Abend bei der Auferstehungsfeier in St. Peter und Paul das Allerheiligste und zelebrierte am Ostersonntag das Pontifikalamt ebendort. Zur Vesper besuchte er die Pfarrei St. Josef, zur abendlichen Segensandacht die Herz Jesu-Kirche in Wiedikon. Am Ostermontag zelebrierte Nuntius Maglione in der italienischen Kapelle und wohnte dem Hochamt in St. Anton bei. Am Montag Abend wohnte Sn. Exzellenz in der Liebfrauenkirche dem Schlussgottesdienst der Osterfeier bei. Die weltlichen Feiern vollzogen sich im Hotel Royal und besonders in den „Kaufleuten“. Die kirchlich-religiöse Begrüssung hielt HH. Dekan und bischöfl. Kommissar Meier von Winterthur — im Namen des Laienstandes sprach Nationalrat Baumberger, die religiös-kulturelle Seite der Nuntiatfrage und -Aufgabe berührend. Am Montag Abend sprach zur Schlussfeier in der Liebfrauenkirche HH. Professor Dr. Frischkopf aus Luzern, der dort die Karwochen-Mission gehalten hatte. Die Anwesenheit, die unermüdlichen Kirchenbesuche und die Worte Seiner Exzellenz Nuntius Maglione machten einen unauslöschlichen Eindruck. Das katholische Diasporaleben entfaltete sich hocheifrig vor dem päpstlichen Vertreter. Dienstag Vormittag stattete der Nuntius dem Regierungspräsidenten und dem Stadtpräsidenten einen Besuch ab. Die Nuntiusfeier stand auch im Zeichen vaterländischen und internationalen Friedens. Die Besuche Sn. Exzellenz des Nuntius Maglione bei den Katholiken der verschiedenen Kantone und deren Regierungen bilden als Ganzes ein religiös-kulturelles Ereignis im Lichte echten Friedens. A. M.

**Lugano.** Am 17. April fand die Grundsteinlegung der neuen Herz Jesu-Kirche im stark bevölkerten, z. T. neuen Stadtteil Madonetta durch Sn. Gnaden Bischof Bacciarini statt, der eine seiner bedeutendsten pastorellen Reden hielt. A. M.

**Uri. Geschenk des Priesterkapitels an den Papst.** Das Priesterkapitel Uri, bis 1885 Nachbar der Diözese Mailand, von dessen Priesterschaft einzelne Glieder zu Mailand auch noch seine Schüler waren, hat aus dieser doppelten Erinnerung heraus Sn. Heiligkeit als Geschenk eine Schreibtischausrüstung mit prächtiger, von geistlicher Hand kalligraphisch ausgestatteter Urkunde ge-

widmet. Beides ist gegenwärtig im Schaufenster der Urner Kantonalbank ausgestellt. Die Schreibtischausrüstung besteht aus prächtig marmoriertem Gotthard-Serpentin von Hospenthal und wurde in den Serpentin- und Specksteinwerken Ursern in Andermatt gearbeitet. Eine feine Symbolik beherrscht das Ganze. Das dauerhafte Gotthardgestein sinnbildet die unerschütterliche Treue der Geber gegenüber dem Papsttum. Die Messingklinge des Brieföffners ist vergoldet und trägt dem heiligen Wirken dieses Werkzeuges entsprechend und anspielend auf das Familienwappen der Ratti die Aufschrift: raptim transit. Des Serpentin dauerhaftes Gestein aber möge auch das Sinnbild eines langen Pontifikates mit unvergänglicher Wirkung sein. Alles ist urkundlich geschichtlich gehalten. Die Erinnerungen an den hl. Mailänder Erzbischof Karl Borromeus geben der Urkunde eine besondere Weihe: ist dieser Heilige doch auch Schutzpatron des Priesterkapitels, des Kollegiums und des Frauenklosters von Altdorf. Die Urkunde trägt das Datum des Priesterkapitels vom 9. März 1922. A. M.

## Luzerner Katholikentag.

7. Mai.

(Mitgeteilt des Propagandakomitees.)

Das Programm des Luzerner Katholikentages, Sonntag, den 7. Mai 1922, steht nun in den Grundzügen fest. Es lautet:

Vormittags der Bedeutung des Tages angepasste gottesdienstliche Feiern. Um 1/2 11 Uhr Beginn der Spezialversammlungen: **Delegiertenversammlung des Luzerner Kantonalverbandes des kathol. Volksvereins** mit Referat von Univ.-Prof. Dr. J. Beck, Freiburg; Spezialversammlungen des Kantonalverbandes des Schweiz. **Studentenvereins**, der **kathol. Arbeitervereine**, der **kathol. Gesellenvereine** und der **Vinzenz-Vereine**.

Nachmittags ungefähr um 1 Uhr Ankunft der Extrazüge. 1/2 2 Uhr **Festzug** vom Bahnhof aus durch die Stadt mit Rückkehr zur Festhalle am Bahnhof. Dort **Hauptversammlung**, Begrüssungswort des Präsidenten des Kantonalverbandes des kathol. Volksvereins, Red. Dr. F. Bühler, Ansprachen von HHrn. Dekan Scherer, Ruswil, und Nationalrat Obergerichtspräsident Müller, Luzern.

In den einzelnen Pfarreien, nach welchen ja der Aufmarsch eingeteilt sein wird, hat rege **Propaganda** eingesetzt. Möge überall der Geist herrschen, in dem uns ein Landpfarrer geschrieben:

„Wir freuen uns auf die schöne Tagung und wir wollen gerne helfen, so viel wir können, zum guten Gelingen.“

**Katholische Männer und Jünglinge, meldet euch zur Teilnahme am Katholikentag!**

## Rezensionen.

P. Ph. Scharsch, **Die Devotionsbeichte**. Vier Quellenverlag, Leipzig 1920. S. 228. Die Tilgung der lässlichen Sünden in der Beicht. Obl. M. J. Die Behandlung dieses Gegenstandes ist wertvoll. Eine Rezension folgt später. Gerne hätten wir mit der Behandlung der via purgativa auf diesem Gebiete auch die der via illuminativa in psychologischer Weise behandelt gesehen. A. M.

**Dr. Walters Christenlehrpredigten**. Nach seinem Tode bearbeitet und herausgegeben von Alfonso von Riccabona, Spiritual am fb. Priesterseminar in Brixen a. E. I. Band (1. bis 3. Hauptstück). Mit einem Bilde Walters und

einer kurzen Skizze seines Lebens. Brixen 1921. A. Weger's Verlagsbuchhandlung. — Diese Predigten verbinden solide Lehre, innere Wärme und Liebe zur Hl. Schrift und praktische Lebenskasuistik. Sie werden Predigern und Sonntagschristenlehrern reiche Anregungen geben. Wir erinnern bei dieser Gelegenheit an die in diesem Blatte schon besprochenen Sonntagschristenlehren von Pfarrer Dekan Scherer, Ruswil (Luzern), den wir eindringlich zur Fortsetzung seines fruchtbaren, originellen Werkes aufmuntern.

A. M.

**Buchwahl für unsere weibliche Jugend.** Bachem-Köln. Ein Führer durch die gute deutsche Literatur: bearbeitet und herausgegeben vom Lehrkollegium der Studienanstalt und des Lyzeums der Ursulinen in Köln. Ein wertvolles, mit positiven und kritischen Angaben versehenes Verzeichnis, das viele Dienste leisten kann.

A. M.

## Kirchenamtlicher Anzeiger

für das Bistum Basel.

Moniteur officiel.

Vakante Pfründen.

Infolge Wahl des bisherigen Inhabers zum Domherr ist die Pfarrei Neuendorf (Solothurn), infolge Todesfall die Pfarrei Jonen (Aargau) wieder zu besetzen. Bewerber für die eine oder andere dieser Pfründen wollen sich behufs Aufstellung einer Dreierliste gemäss Canon 1452 bis zum 10. Mai auf der bischöflichen Kanzlei anmelden.

Solothurn, den 18. April 1922.

Die bischöfliche Kanzlei.

## Firmreise im Kanton Aargau.

Kapitel Mellingen und Bremgarten.

Sonntag, 21. Mai, in Aarau: Vormittag für die Firmlinge von Aarau, Lenzburg und Menziken.

Montag, 22. Mai, in Muri: Vormittag für Muri; Nachmittag für Merenschwand und Mühlau.

Dienstag, 23. Mai, in Wohlen: Vormittag für Hägglingen, Dottikon, Tägerig, Göslikon; Nachmittag für Boswil und Bünzen.

Mittwoch, 24. Mai, in Wohlen: Vormittag für Wohlen; Nachmittag für Wohlen, Niederwil, Waltenschwil.

Donnerstag (ascensio), 25. Mai, in Villmergen: Vormittag für Villmergen; Nachmittag für Bettwil und Sarmentorf.

Freitag, 26. und Samstag, 27. Mai, in Sins: Vormittag für Sins, Beinwil, Auw; Nachmittag für Rüti, Dietwil und Abtwil.

Sonntag, 28. Mai, in Bremgarten: Vormittag für Bremgarten; Nachmittag für Bremgarten, St. Josef.

Montag, 29. Mai, in Bremgarten: Vormittag für Eggenwil, Zufikon, Berikon; Nachmittag für Lunkhofen, Jonen, Oberwil, Hermetschwil.

Solothurn, den 17. April 1922.

Die bischöfliche Kanzlei.

## Briefkasten.

„Unio apostolica sæcularium sacerdotum“ erscheint in nächster Nummer.

# Hosen

aus schwarzem Kammgarn-Cheviot garant. **reine** Schurwolle, feine Maßzutaten

## Fr. 20.-

Muster zu Diensten

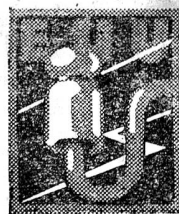
Wenn Auswahlendung gewünscht, bitte Bundweite und Schrittlänge (innere Hosenlänge) anzugeben.

# Volkstuch

A.-G. in Liquidation, Luzern.

## Elektr. Unternehmungen A.-G. Uznach

Um der Not der Zeit zu steuern, offerieren wir Ihnen unsere



vollständig ausprobierte und einwandfrei funktionierende

## Glockenläut - Maschine

fix und fertig montiert mit Motor zu Fr. 1500 pro Glocke.

Schweizererfindung Schweizerunternehmung  
5 Jahre Garantie! J H 2633 Lz

Prospekte und Ingenieur-Besuche gratis!

## Den Lourdes - Pilgern

sei besonders empfohlen:

Müller :-: Nach Lourdes

geb. Fr. 5.25, broschiert Fr. 3.75

Pichler :: Geistiger Pilgertag

broshiert 50 Cts.

Vorrätig bei Räber &amp; Cie. Buchhandlung

## Feuervergoldung

mit jeder Garantie erstellt das Spezialgeschäft für Kirchengesetze gegr. 1840

# Adolf Bick, Wil.

## CIGARREN

Tabake, Cigaretten  
beziehen Sie vorteilhaft bei

Heribert Huber  
Cigares

Hertensteinstr. 56, Luzern.



## Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883

### Paramente und Fahnen

Spitzen, Teppiche, Statuen, Metallgeräte etc.

◇◇◇◇◇ Eigene Werkstätte für ◇◇◇◇◇

kunstgewerbliche Handarbeiten kirchl. Gefässe

Alle Rohmaterialien zur Herstellung von liturg. Gewändern

Reiche Auswahl von Paramenten - Stoffen

Eigene, ges. geschützte Muster - Schweizerfabrikat

Restauration alter Paramente

◇◇◇ Offerten und Ansichtsendungen auf Wunsch zu Diensten. ◇◇◇

## Kurer, Schaedler & Cie.

in Wil, Kanton St. Gallen

Caseln
Stolen
Pluviale
Spitzen
Teppiche
Blumen
Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst  
empfehlen sich für Lieferung  
ihrer solid und kunstgerecht in  
eigenen Ateliers hergestellten

Paramente

Kirchenfahnen

Vereinsfahnen

wie auch aller kirchlichen Ge-  
fässe, Metallgeräte etc. etc. :-:

Kelche
Monstranzen
Leuchter
Lampen
Statuen
Gemälde
Statlonen

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.



## Marmon und Blank

Kirchliche Kunst-Werkstätten  
Wil (Kt. St. Gall.)

empfehlen sich zur Ausführung kunstge-  
werblicher Arbeiten. — **Spezialität:**  
**Kirchen - Einrichtungen** — Altäre,  
Kanzeln, Statuen, Kreuzweg - Stationen,  
Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke,  
Altarkreuze, Primizkreuze, Betstühle etc.  
in jeder gewünschten Ausführung und  
Stilart. — Religiösen Grabschmuck, Reno-  
vation u. Restauration von Altären, Statuen  
und Gemälden. — Einbau diebessicherer  
Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer  
und Renovationen eventl. inkl. Malerei. —

Kirchen - Innenausstattungen

Höchste Auszeichnungen. — Beste Referenzen!

Ausführung der Arbeiten in unsern eigenen Werkstätten.

Das Schneider-Atelier

des Missionshauses Betlehem, Immensee liefert  
**Soutanen, Soutanellen, Gehrockanzüge**  
**Birete, Talare und Cingula**

in jeder Form und vorzüglicher Ausführung. Schöne Auswahl in schwarzen  
Stoffen. Bescheidene Preise. Verlangen Sie Offerten.

## Pension Geel - Bünzly

im kath. Akademikerheim Zürich, Hirschengraben 82  
ganz nahe beim Bahnhof, direkt über der Limmat

empfehlen sich besonders den durchreisenden HH. Geistlichen  
und weitem gebildeten Herren. Anerkannt sorgfältig gepflegte  
Küche, fertige Einzel-Mahlzeiten, sowie auch Spezialplatten.

Unsere kleinern, abgeschlossenen Räume, zu Sitzungen sehr  
geeignet, sind in der kurzen Zeit schon oft benutzt und  
sehr beliebt geworden. Telephone: Hottigen 76.22

## MERAN (Süd. Tirol)

Das Erholungsheim für Priester

„Filipinum“ in Meran-Untermals, Südtirol, geleitet von barmh. Schwe-  
stern, nimmt auch soweit Platz ist, katholische Laien auf. Pensionspreis  
bei 4 Mahlzeiten für Priester Lire it. 15.—, für Laien je nach Ansprü-  
chen Lire it. 15.— bis 20.—. — Ab Bahnhof Meran Tram: Stadt-  
Obermais, Haltstelle Winkelweg.



## Kirchengeräte

aus der

kunstgewerbbl. Werkstätte

## E. Kofmehl-Steiger

z. „Rheingold“ — Bahnhofstr. 61

— ZÜRICH —

Joallerie — Horlogerie — Argenterie  
Offerten, Skizzen etc. bereitwilligst.



## Ant. Aehermann

LUZERN St. Leodegar

Kirchenartikel u. Devotionalien

empfehlen sich zur Lieferung  
kirchlicher Bedarfsartikel als

Kirchenöl

und Ewiglicht-Apparate

PATENT GUILLON  
anerkannt bestes System

## Ewiglicht-Oel

in bester Qualität  
ist bedeutend billiger geworden.

Rauchfasskohlen

von langer Brenndauer

Weihrauch

extra für diese Kohlen präpariert.

Anzündwachs,

tropffrei, sehr bewährter Artikel.

Paramente-Crefelder.

Birete und Cingula.

Priesterkragen

Marke **Leo & Ideal** in Leinen  
und Kautschuk.

Colar-Cravatten.

**Metallgeräte und Gefässe:**

Kelche, Lampen, Leuchter, Kreuzfixe,  
Weihwasserkessel, Altarklingeln etc.

Messkännchen, Hostiendosen,  
Platten, Purifikationsgefässe

Rosenkränze Medaillen

STATUEN

holzgeschnitzt und in Plastik

Messbuchständer, drehbar,  
beliebter Artikel in schöner Arbeit etc.  
Mässige Preise. Prompte Bedienung.

## Ewiglichtöl Ia

garantiert tadellos und sparsam  
brennend empfiehlt

R. Müller-Schneider Ww.

Wachskerzen - Fabrik

Altstätten (St. Gallen.)

## Messweine

sowie

Tisch- und Spezialweine  
empfehlen

P. & J. Gächter, Weinhandl.  
z. Felsenburg, Altstätten, Rheintal;  
beeldigte Messweinlieferanten

## Messwein

Fuchs - Weiss & Co., Zug  
beeldigt.

Wir offerieren in anerkannt guter  
Qualität

in- und ausländische

⋮ Tischweine ⋮

als

## Messwein

unsere selbstgekelterten

Waadtländer und Walliser

Gebr. Nauer, Weinhandlung,  
Bremgarten.

Schreibpapier in jeder Qualität bei  
Räber & Cie.

## Standesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Priester:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.